



**Homosexuelle Initiative Linz**  
**Die Lesben- & Schwulen-**  
**Bewegung in Oberösterreich**

Member of the International  
Lesbian and Gay Association (ILGA)

Goethestraße 51, 4020 Linz

**T** +43/(0)732/60 98 98

**M** ooe@hosilinz.at

**W** hosilinz.at

**f** facebook.com/hosilinz

**ZVR:** 797758555 **DVR:** 0676918

Abs.: H.I.L, Goethestraße 51, 4020 Linz, DVR-Nr.: 0676918

An die  
**Parlamentsdirektion**

Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

**Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016); Stellungnahme**

GZ: BMI-LR1341/0007-III/1/2016  
(hier: 239/ME)

**Linz, den 02.11.2016**

### **Sehr geehrte Damen und Herren!**

Bezug nehmend auf den mit Schreiben vom 04.10.2016 durch das Bundesministerium für Inneres dem Nationalrat übermittelten Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016), erlauben wir uns dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung zu nehmen.

### **Zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen**

Die HOSI Linz bezieht sich in dieser Stellungnahme ausschließlich auf jene Stellen des Gesetzesentwurfs, die Eingetragene PartnerInnenschaften betreffen, also Artikel 3 (Änderung des Namensänderungsgesetzes) und Artikel 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013). Alle anderen Teile des vorliegenden Gesetzesentwurfs wurden seitens der HOSI Linz mangels Zuständigkeit und Kompetenz nicht begutachtet.

Die HOSI Linz begrüßt grundsätzlich die Intention des vorgelegten Entwurfs in Richtung Gleichstellung und Rechtssicherheit. Bisher wurde die Begründung von Eingetragenen Partnerschaften bei den Bezirksverwaltungsbehörden vorgenommen. Schon im Begutachtungsverfahren zum Eingetragenen Partnerschaftsgesetz (EPG) haben wir darauf hingewiesen – und in der Folge mehrfach –, dass die Standesämter ohnehin die erforderlichen behördlichen Strukturen und Kompetenz besitzen, diese Aufgabe mit zu übernehmen. Die Übertragung an die Bezirksverwaltungsbehörden war daher eine verwaltungstechnische unnötige Zweigeleisigkeit. Die Zusammenführung aller Personenstandsaufgaben bei den Personenstandsbehörden ist daher nicht nur eine längst fällige Beseitigung von



Diskriminierung und auch eine Verwaltungsvereinfachung, sondern entspricht auch der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

Auch die Angleichung der Namensbestimmungen an die entsprechenden Regelungen zur Ehe bedeutet endlich ein Ende einer vom Bundesgesetzgeber willentlich beschlossenen Diskriminierung und ebenfalls eine Verwaltungsvereinfachung. Gerade die unterschiedlichen Namenskategorien für die Namensbestimmung bei Ehe und Eingetragener Partnerschaft (Familien- bzw. Nachname) haben in den letzten Jahren zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zu entbehrlichen Verwaltungsverfahren nach dem Namensänderungsgesetz geführt. Wenn es in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf daher heißt: „Die Namenserkklärungen im Rahmen einer Eheschließung am Standesamt sind gängige Praxis und für die Sache als geeignet und bürgerfreundlich zu erkennen, weshalb die bewährte Regelung auch für eingetragene Partnerschaften übernommen werden soll“, so begrüßen wir dies nachdrücklich, zumal auch die einmaligen Mehrkosten für die Umstellung mit 21.600,- Euro überschaubar bleiben.

#### **Weiterführende Anmerkungen**

Wir regen an, die sinngemäße Anwendung der §§ 93–93b ABGB nicht hier sondern in § 7 EPG zu regeln, um einen Widerspruch zwischen § 7 EPG und § 93 (1) ABGB zu vermeiden, zumal materielle Rechtswirkungen der Eingetragenen Partnerschaft im EPG geregelt werden und nicht im PStG, das für beide gilt (und eigentlich nur verfahrensrechtlich getrennte Regeln beinhaltet).

Zudem regen wir an, im Zuge dieser Gesetzesänderung auch die Anlagen des Meldegesetzes zu reformieren. Auch hier wäre der Begriff „Nachname“ zu streichen und zu klären, ob es nun „Familienstand“ oder „Personenstand“ zu heißen habe.

**Abschließend bleibt seitens der Homosexuellen Initiative Linz (HOSI Linz) festzustellen, dass der mit Schreiben vom 04.10.2016 durch das Bundesministerium für Inneres dem Nationalrat übermittelte Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016), langjährigen Forderungen der österreichischen LGBT-Bewegung Rechnung trägt und sohin ausdrücklich begrüßt wird.**

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen!

**Für die HOSI Linz**



**Stefan Thuma**  
Vereinssprecher



**Elisabeth Landl**  
Organisationsreferentin

Per E-Mail auch an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) und [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

HOSI Linz auf  → <http://www.facebook.com/hosilinz>